

Kulturpolitik im Sinne der richtungsweisenden Maßgaben des Städtetags kann in Konstanz auf eine lange Tradition und große Errungenschaften zurückblicken. Mit dem Theater, der Südwestdeutschen Philharmonie, den Museen, dem Stadtarchiv, der Stadtbücherei, der Musikschule, der Volkshochschule, dem Kulturzentrum am Münster und dem Kunstverein ist mit großem Einsatz ein breites Spektrum öffentlicher Kultureinrichtungen geschaffen worden, welches für die Lebensqualität der Stadt Konstanz und der Bodenseeregion von zentraler Bedeutung ist.

Neben der Pflege dieser Einrichtungen legt die Stadt Konstanz besonderen Wert auf die Unterstützung und Förderung der freien Kulturarbeit. Die Initiativen, die aus ihr erwachsen, spiegeln in besonderem Maße das kulturelle Engagement der BürgerInnen und garantieren eine unverzichtbare Vielfalt des kulturellen Lebens in der Stadt. Sie ermöglicht die Teilhabe aller Bevölkerungsschichten am kulturellen Leben und leistet einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration.

ALLGEMEINES

Die Stadt Konstanz bekennt sich zu dem Grundsatz, Partner für die kulturellen Initiativen ihrer BürgerInnen zu sein. Sie ist bemüht, im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel die kulturellen Initiativen **im Wege einer Fehlbetragsfinanzierung** finanziell zu fördern und durch praktische Hilfestellungen zu unterstützen.

Die Stadt Konstanz fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Initiativen nach den Richtlinien, die in den folgenden Abschnitten dargelegt sind. Die Richtlinien sollen eine transparente Vergabe der jeweils im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die freie Kulturarbeit bewirken.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

1. INSTITUTIONELLE FÖRDERUNG

1.1. Voraussetzungen der institutionellen Förderung

Institutionelle Förderung können Kulturinitiativen beantragen, die kontinuierlich tätig sind. Dazu gehört auch, wenn die Tätigkeit der Initiative dazu beiträgt, bei ihren jugendlichen Mitgliedern die Entwicklung einer eigenen aktiven kulturellen Betätigung zu ermöglichen (**hierzu zählen z.B. die Tätigkeiten der Musikvereine und Chöre**)

Einen Förderbeitrag können nur ortsansässige Vereine erhalten, die entweder e.V. sind oder den Gepflogenheiten eingetragener Vereine (Mitgliedsbeitrag, Jahreshauptversammlung) entsprechen. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss nachgewiesen werden. Die Mitgliedschaft muss jedermann offen stehen.

1.2. Besondere Voraussetzungen zur Förderung musizierender Vereine

1.2.1 Der Verein/ die Vereinigung muss jährlich mind. eine öffentliche Veranstaltung mit konzertantem und publikumswirksamen Charakter durchführen.

1.2.2 Der Verein ist seit mind. 3 Jahren aktiv.

1.2.3 Es wird empfohlen, dass für jedes erwachsene Mitglied ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

1.2.4 Kulturelle Initiativen der Kirchen werden grundsätzlich nur gefördert, wenn sie keinen sakralen Charakter aufweisen.

1.3 Art und Umfang der Förderung

1.3.1 Die institutionelle Förderung ist eine regelmäßige Förderung mit festen Beträgen. Sie umfasst eine Grundförderung zur Teilfinanzierung der gesamten Aufgaben sowie eine Pro-Kopf-Förderung (aktive Mitglieder) zur Teilfinanzierung des Zuwendungsempfängers. Besonders gefördert werden die jährlichen Aktivitäten der Initiative und ihr kontinuierliches Angebot für Kinder und Jugendliche (Kinderchor, Jugendchor, musikalische Früherziehung, Instrumentalgruppe, Einzelunterricht). Maßgeblich für die Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder ist der Stichtag 1.1. des lfd. Jahres. (**Anlage 1**)

1.3.2 Für die von den Vereinen angemieteten städtischen Gebäude übernimmt die Stadt Konstanz 90 % der Miet- und Pachtzinsen. Dabei kann nur der Hauptmieter die jeweilige Förderung erhalten.

1.3.3 Betriebskosten werden nicht erstattet. Ausnahmen von dieser Regelung müssen von der Initiative beantragt und begründet werden. Sie bedürfen der Zu-

stimmung des Kulturausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses.

1.3.4 Den Vereinen kann auf Antrag für die Durchführung eines Konzertes einmal jährlich ein Zuschuss analog zur Miete der städtischen Hallen zur Deckung der Mietkosten gewährt werden.

1.3.5 Vereinen und musizierende Vereinigungen und Institutionen wird auf Antrag einmal jährlich ein Zuschuss zur Durchführung einer Veranstaltung in der Konzertmuschel gewährt.

1.3.6 Derzeit sind die in der Anlage 1 aufgeführten Vereinigungen förderfähig (Stand: 01.01.2013). Über die Aufnahmen weiterer Gruppierungen in die Förderung und deren Zuordnung zu einer Förderkategorie entscheidet der Kulturausschuss.

1.3.7 Eine finanzielle Förderung erfolgt nur bei nachgewiesenem Bedarf. Es gilt die Gemeinnützigkeitsverordnung.

1.3.8 Die Initiative ist verpflichtet, sich neben der städtischen Förderung auch zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen (Zuschüsse vom Land, Spenden, etc.)

1.4 Entscheidungsverfahren

1.4.1 **Institutionelle Förderungsmaßnahmen** müssen vom Kulturausschuss genehmigt werden.

1.4.2 Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Kulturamt einzureichen. Zur Bearbeitung des Antrags haben die AntragstellerInnen folgende Unterlagen vorzulegen: bei erstmaligem Antrag auf institutionelle Förderung einen Jahresbericht (inkl. eines Finanz- oder Wirtschaftsplans mit Angaben über das Barvermögen und Guthaben, einer Aufstellung der Mitgliederzahlen und einer Darstellung der Aktivitäten.) Eine ausführliche Begründung muss beigelegt werden.

1.4.3 Antragsfristen: Erstanträge für eine institutionelle Förderung sind bis zum 31.05. des Vorjahres zu stellen.

1.5 Sonderbestimmungen

Die Stadt Konstanz bzw. der Kulturausschuss kann ferner zu Gunsten musizierender Vereinigungen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Sonderzuschüsse festsetzen.

Zur gezielten Förderung einzelner Kulturinitiativen können im Verwaltungshaushalt eigene Sachkonten eingerichtet werden. Die Höhe der Zuwendungen wird im Rahmen der Haushaltsberatungen jährlich neu festgelegt.

2. OFFENE PROJEKTFÖRDERUNG

2.1 Gegenstand der Förderung und Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden:

2.1.1 ausschließlich öffentliche Kunst- und Kulturprojekte. Maßnahmen, welche allgemeinen Vereinszwecken dienen oder sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, sind nicht förderungsfähig. Zuschüsse werden gewährt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die ergänzend zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine ortsbezogene und kulturszenebelebende Maßnahme handelt.

2.1.2 Projekte, die überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder sich durch einen außergewöhnlichen qualitativen Standard auszeichnen, können wiederholt gefördert werden. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.

2.1.3 Kunst- und Kulturprojekte, die sich künstlerisch mit eigenen und anderen kulturellen Denkweisen auseinandersetzen und die sich mit Mitteln der Kunst an einem kulturellen Diskurs beteiligen.

2.1.4 Kunst- und Kulturprojekte, die eine aktive kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördern.

2.2 Art und Umfang der Förderung

2.2.1 Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan

bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.2.2 Ein Zuschuss kann nur zu den objektiv erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Repräsentationskosten z.B. Verpflegungskosten werden nicht berücksichtigt. Anschaffungen können nur gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens objektiv erforderlich sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen

2.2.3 Die Förderung erfolgt durch eine Fehlbetragsfinanzierung.

2.2.4 Die Förderung durch die Stadt hat grundsätzlich Nachrang. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat angemessene Eigenleistungen zu erbringen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreise, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben.

2.2.5 Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

2.2.6 Bei einer Förderung durch die offene Projektförderung findet eine vertragliche Vereinbarung statt.

2.3. Entscheidungsverfahren

2.3.1 Förderanträge sind rechtzeitig vor Durchführung des Projektes über das Onlineantragsverfahren des Kulturamt einzureichen.

2.3.2 Antragsberechtigt sind kulturell tätige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen.

2.3.3 Im Antrag sind in der Regel folgende Angaben zu machen:

- Ausführliche Projektbeschreibung,
- Veranstaltungsorte und -termine,
- Kosten und Finanzierungsplan (nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Aufstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben; Eigenleistungen),
- Name, Anschrift, Bankverbindung sowie bei Gruppen Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters

2.3.4 Die Fördermaßnahmen werden vom Gemeinderat, dessen Ausschüssen sowie vom Dezernenten und vom Kulturamt im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Konstanz beschlossen bzw. entschieden: Die Entscheidungen über **Projektförderungen** trifft bis zu einem Betrag bis 2.500,00 € der/die DezernentIn. Bei Beträgen über € 2.500,00 ist die Empfehlung des Kulturausschusses einzuholen

2.3.5 Der angegebene Förderzeitraum kann auf Antrag verlängert werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ziffer 2.3.4. Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen ganz oder teilweise nicht erfüllt, kann der Förderungsbetrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

2.3.6 Die AntragstellerInnen haben eigene Beiträge zu erbringen. Eigenleistungen, z.B. erbrachte Arbeit, werden anerkannt.

2.3.7 Bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes hat der Zuschussempfänger/die Zuschussempfängerin einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung. Das Kulturamt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger/die Empfängerin des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

3. EHRUNGEN

Bei Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre etc.), erhalten die Konstanzer kulturtreibenden Vereine, die unter die Förderrichtlinien fallen, ein Geldpräsent. Pro 25 Jahre Vereinsexistenz werden € 125,00 gewährt. Die Höchstgrenze beträgt € 750,00.

4. BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Zweckbindung der Zuwendung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden, der in dem Zuwendungsbescheid bestimmt ist.

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

4.2 Mitteilungspflicht

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Stadt anzuzeigen, wenn

- sie weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt haben oder von ihnen erhalten;
- die Umstände, die für die Bewilligung maßgeblich waren, sich ändern.

5. VERWENDUNGSNACHWEIS

Die Verwendung der Mittel muss dem Kulturamt innerhalb folgender Fristen nachgewiesen werden:

5.1 bei einer institutionellen Förderung von mehr als € 512,00 bis zum 30.04. des Folgejahres in Form des Jahres- oder Rechenschaftsberichts und Kassenberichts der Initiative. Bei Nichteinhaltung der Frist verfällt der Anspruch auf den städtischen Zuschuss.

5.1.1 Es kann eine Rücklage von jährlich bis zu zehn Prozent der Ausgaben laut Haushaltsabschluss ohne einzelbewilligte Investitionsmaßnahmen gebildet werden, ohne dass dies bei der Zuwendung in den Folgejahren abgezogen wird. Diese Rücklage ist im Verwendungsnachweis des jeweiligen Haushaltsjahres gesondert auszuweisen und kann über einen Zeitraum von drei Jahren und bis zu einer Gesamthöhe von max. 30 % angesammelt werden. Steuerrechtliche Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung, insbesondere § 58 AO, sind zu beachten.

5.2 bei der Projektförderung innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung des Vorhabens.

6. RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

6.1 Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht);
- sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet;
- nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

6.2 Die Entscheidung über eine ganz oder teilweise zurück zu fordernde Zuwendung obliegt bis zu einem Betrag von 2500,00 € dem/der DezernentIn. Bei Beträgen über 2500,00 € ist die Empfehlung des Kulturausschusses einzuholen. Der Entschluss erfolgt anschließend durch den HFA.

7. AUSZAHLUNG DER ZUWENDUNG

Zuwendungen werden erst nach Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsempfänger ausbezahlt.

Bei der Auszahlung der Projektförderung wird analog der Auszahlungsbedingungen des Kulturfonds 10% des Förderbeitrages einbehalten bis dem Kulturamt die End-

abrechnung des Projektes vorliegt und diese geprüft wurde.

Der Projektträger erbringt mindestens 4 Wochen vor dem ersten vereinbarten Realisierungszeitpunkt einen Nachweis darüber, dass die Vorbereitung des Projektes einen verbindlichen Charakter und seine Realisierung Aussicht auf Erfolg hat. Danach wird der Förderbetrag bis auf den Einbehalt ausbezahlt.

Anlage 1 Richtlinie zur Förderung von Musik

Es gelten die Richtlinien zur Förderung der freien Kulturarbeit in Konstanz.

1.) Förderung:

Förderarten	Förderkategorie Gesangvereine & Chöre	Förderkategorie Musikvereine	Hinweise
Grundförderbetrag	110,00 €/ Jahr	1100,00 €/Jahr	
Pro-Kopf-Förderung für aktive Mitglieder	4,50 €	9,00 €	• pro Jahr und • je aktives Mitglied (Stichtag: 01.01. d. Kalenderjahres)
Mietzuschuss für städtische Räume für den Übungsbetrieb	X	X	Mietzuschuss beträgt 90 % der Kosten f. Miete
Mietzuschuss für städtische Hallen für Veranstaltungen	X	X	Max. 1 Zuschuss pro Jahr in Höhe von max. 271,00 €
Veranstaltungszuschuss für Konzerte in der Konzertmuschel	X	X	Zuschuss in Höhe von € 250,00 zuz. Übernahme der GEMA-Gebühren bis max. 100,00 €
Zuschuss Dirigenten-honorar	X		30 % (max. 900 €)

Jubiläumzuschuss: 5,00 €/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens. Höchstgrenze 750,00 €

2.) Zusätzliche Förderung:

Förderarten	Förderkategorie Gesangvereine & Chöre	Förderkategorie Musikvereine	Hinweise
Jugendförderzuschuss	15,00 €	30,00 €	• pro Jahr und • je aktives Mitglied unter 18 Jahren (Stichtag: 01.01. d. Kalenderjahres)
Sonderzuschuss für eine eigene Jugendabteilung	500,00 €	500,00 €	Mindestanzahl an Jugendlichen sowie Nachweis von Ausbildungsmöglichkeiten
Zuschüsse zur Anschaffung von Musikinstrumenten	max. 20 % der Anschaffungskosten	max. 20 % der Anschaffungskosten	Instrumente müssen mind. 5 Jahre im Vereins Eigentum verbleiben
Notenbeihilfe	85,00 €	85,00 €	

3.) Weitere Fördermöglichkeiten für musikalische Initiativen, die nicht in das Vereinsregister eingetragen sind:

Förderarten	Förderkategorie musikalische Initiativen, die nicht in das Vereinsregister eingetragen sind	Hinweise
Grundförderzuschuss	110,00 €	

4.) Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Richtlinien

für die Förderung
der freien Kulturarbeit
in Konstanz

KONSTANZ
Die Stadt zum See
Kulturbüro



Kunst ist immer individuelle Setzung, Kultur dagegen kollektive Spannung. Es entsteht aber keine Kunst ohne eine förderliche Kultur, und keine Kultur überlebt ohne Künste, die sie herausfordern.“

– Wolfgang Rihm, FAZ 11.9.1998